

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 7

Artikel: Ueber das Polizeiwesen in der Gemeinde Herisau, im Juni 1828
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nro. 7.

Juli.

1828.

Die polizeiliche Vorsorge verwirklicht und erhält zunächst das Allgemeine, welches in der Besonderheit der bürgerlichen Gesellschaft enthalten ist, als eine äussere Ordnung und Veranstaltung zum Schutz und Sicherheit der Massen von besondern Zwecken und Interessen.

Hegel.

545450

Ueber das Polizeiwesen in der Gemeinde Herisau,
im Juni 1828.

Wie der Hauptort Trogen durch seine gelehrten und gemeinnützigen Männer, pädagogischen Anstalten, die Solidität seines Gemeindfonds und pallastähnlichen Gebäuden; Teufen, Speicher, Gais und Bühler durch ihren festbegründeten Wohlstand, Kunstfleiß und angenehme Localitäten; die Gemeinden außer der Goldach und am Kurenberg durch ihre aufstrebende Thätigkeit und Industrie in vielen Zweigen der Mousselinfabrikation und Stickerei, in der Bodencultur und dem Weinbau, und überhaupt die Bewohner der mit freundlichen Wohnungen übersäten Hügel und Thäler der Gemeinden vor der Sitter sich durch ehrenvolles Erheben in geistiger Bildung durch wissenschaftliche Vereine, in Militär- und Schießübungen und durch vorzügliche Gesanglust, leider aber auch in der Prozesssucht, auszeichnen: so schließt dann hinter der Sitter — neben den als alte Reichsländlein historisch merkwürdigen Urnäsch und Hundweil, jenes als erste Gemeinde im Rang des

Landes, im friedlich-einsamen Alpenthal, dieses als die Wiege unserer Reformation und mit Trogen abwechselndem Landsgemeindort, beide mit 24 Vorgesetzten, eigenem Pfandbriefrecht und Siegel und dem Sitz des Kleinen Raths begünstigt, dem höchstliegenden bergigten Schwellbrunn *), dem den alten Sitten und demokratischen Grundsätzen getreuesten Stein, dem einzigen und allein an kein fremdes Gebiet stoßenden sönigen Waldstatt und dem kleinen anmuthigen Schönengrund am Alpengelände des Toggenburgs — die Gemeinde und der Flecken Herisau mit Würde und Kraft den Kranz und die Kette des festen Verbandes der in allen Revolutionsstürmen sich freilich oft entzweiten, aber dennoch standhaft treugebliebenen zwanzig Gemeinden der äussern Rhoden des Kantons Appenzell.

Durch seine Größe, Bevölkerung und Wohlstand und die dahерigen wichtigsten Steuer- und Mannschaftsleistungen an das Land, durch die Menge und Ausdehnung seiner öffentlichen Anstalten und deren musterhafte Verwaltung, durch seine den Zusammenfluss vieler Menschen aus der Nähe und Ferne begünstigende örtliche Lage an drei Hauptstrassen und die dahерige vielseitige Betriebsamkeit, und durch manche anziehende Handels-, Gewerbs-, Markts- und Localitäts-Eigenheiten bildet Herisau gleichsam einen Staat im Staate, dessen innere und äussere Verhältnisse mit denjenigen aller übrigen Gemeinden unsers Landes wesentlich ver-

*) Die Pfarrkirche in Schwellbrunn steht nach den neuesten Berechnungen 491 Klafter hoch über dem Mittelmeer, dann folgen in der Höhenordnung Nehetobel, Wald, Gais, Speicher, Gonten, Trogen, Urnäsch, Teufen, Bühler, Schönengrund, Stein, Heiden, Grub, Hundweil, Appenzell, Herisau, Haslen, Wolfhalden und Thal, dessen Kirche, wohin Luhenberg pfarrgenössig ist, 282 Klafter, oder 1692 Fuß tiefer als die von Schwellbrunn steht. Die Höhen von Walzenhausen und Neuthe einzige, sind noch nicht ausgemittelt.

schieden sind und es ihrer Natur nach auch stets bleiben müssen. Die Aussprüche des auf die einfachen Bedürfnisse eines Hirtenvolks begründeten, bald hundertjährigen Landbuchs, mögen da wohl am wenigsten für den bedeutenden Umschwung der Zeiten und Umstände passen, und dürften manche Abweichung von alten Gesetzen rechtserklären; inzwischen darf man behaupten, daß wahrscheinlich in keiner andern Gemeinde des Landes die bestehenden, mit den Vorschriften des eidgenössischen Bundes übereinstimmenden und dem Geist und Buchstaben unserer Verfassung angemessenen Verordnungen so genau befolgt werden, als in eben diesem von Argusaugen beobachteten Herisau, wo immerfort Standeshäupter und Beamte ob ihrer pünktlichen Vollziehung wachen und das Beispiel der Treue und gewissenhaften Handhabung der Grundsätze unserer Demokratie in ihrem wahren Sinn und praktischen Anwendung geben, wie es in den im gedruckten Landbuch, Landmandat, in den Ehesachen, Militär- und Verbreglementen u. c. deutlich enthaltenen Bestimmungen vorgezeichnet und anbefohlen ist.

Unter den eigenthümlichen Grassisverwaltungen, welche den Vorstehern der Gemeinde und vorzüglich des Fleckens Herisau, in Kraft ihrer Amtspflichten und des ihnen gewidmeten Zutrauens obliegen, befindet sich die vom Kirchen-, Schulen-, Finanzen-, Vogtei-, Armen-, Waisen-, Bauamts-, Straßen-, Brunnen-, Wacht- und Marktwesen unabhängige, doch im Ganzen mit diesen in vollem Einklang stehende Landes- und Gemeinds-Polizei, die einer beständigen stillwirkenden Aufmerksamkeit und Gegenwart und eines vielseitigen Nachdenkens und Uebung bedarf. In den Bereich dieses jetzt nur auf einer Person ruhenden Verwaltungszweiges fallen folgende, den Begriff über das Abweichende von andern Gemeinden erläuternde Abtheilungen:

1. Die Abnahme der von Aussenher und vom

Innern herkommenden Transporte von Arrestanten, Heimathlosen, Vaganten und andern verdächtigen Subjekten, die Untersuchung ihrer Schriften und Verhältnisse und deren WeiterSendung mit Bericht oder Transportbefehlen, wozu drei von der Gemeinde allein besoldete Polizeidiener zu Gebote stehen. Bei den mehrjährigen Tagsatzungs- und Kantonal-Verhandlungen über die Heimathlosigkeit und deren allmähliche Verminderung genoss der Kanton Appenzell VR. des frohen Bewußtseyns, kein einziges dieser bedauenswürdigen Opfer früherer Unordnungen, durch mehrjährige unregelmäßige Duldung, eheliche Einsegnungen, leichtsinniges Taufen, Vernachlässigung der ursprünglichen Heimathrechte ic. dazu veranlaßt zu haben. Seit 1803 war und blieb die Untersuchung der Bürgerrechts-Verhältnisse aller im Lande angesessenen Fremden eine angelegentliche Sorge der Obrigkeit, die dann auch alle Versäumnisse dieser Art, durch Annahme zu Landfassen, Ueberweisung an die Gemeinden, welche sich gesetzwidriger Duldungen schuldig gemacht hatten, und durch Abschaffungen an die betreffenden Vaterorte ausebnete. Die unerbittliche Strenge, mit welcher die diesseitige Verordnung vom 10. October 1826 gehandhabt und alle Vaganten und Heimathlosen auf Betreten angehalten, in Arrest gesetzt, umständlich verhört und an ihre Vater- oder Duldungsorte geliefert wurden, entledigte den Kanton Appenzell VR. aufs sicherste alles Zulaufs und Aufenthalts des fremden Gesindels, der Schleifer, Löther, Körbler und Flicker aller Arten; und die nun erwachte Ueberzeugung der Gränzwohner und der ehemaligen Winkelwirthe, daß die Beherbergung streifender Bettler und Müssiggänger weder ein Gottslohn, noch ein Sicherheits- und Erwerbsmittel für sie sey, läßt hoffen, daß bei daurender Aufmerksamkeit diese Säuberung unsers Landes unverrückt bleibe oder schnell wieder gehoben werden könne. Seit jener Verordnung sind einzig

in Herisau 67 Verhöre mit aufgegriffenen und eingebrochenen Fremden dieses Geschlechters aufgenommen und alle an ihre Bestimmungsorte ver sandt worden. Weder von der französischen Zwangs-Kapitulation des Jahres 1812, noch von der niederländischen Werbung her blieb uns irgend ein Fremder zur Last, welches in andern Kantonen der Fall mit dem k. neapolitanischen Dienste werden könnte.

Obschon unser Kanton erst im Mai 1818 dem Grundsatz beigetreten ist, daß die ausserehelich erzeugten Kinder Geschlechtsnamens und Heimathrechts halbender Mutter folgen sollen, fielen ihm in früheren Zeiten dennoch manche solcher im Ausland von zweifelhaften oder entwichenen Fremden geschwängerten Angehöriginnen geborene Kinder zu, die unbedenklich zu Bürgern der betreffenden Muttergemeinden erklärt wurden. Noch jetzt walten über den ökonomischen und moralischen Nutzen oder Nachtheil der Anwendung des Matrimonialgrundsatzes sehr getheilte Meinungen, weil dieser die Frechheit und Ungestraftheit der länderlichen Bursche begünstige und den Gemeinden viele Unterstützungslasten aufbürde. Allein abgesehen davon, daß überwiegend mehr männliche als weibliche Appenzeller im Auslande leben und der Versführung ausgesetzt sind und daß im Innern die gefallenen Mädchen fast durchgängig zu Ehren geführt werden, somit die Nachtheile unwichtig sind; so ist und bleibt doch dieser Grundsatz der Natur und der Wahrheit am angemessensten, indem das Mutterrecht eine Menge zweideutiger Vaterschaftsflagen, die Ungewissheit der dafür angeführten Beweismittel, den Missbrauch des Reinigungseides, die mit Geld erkauften Geständnisse, die Prellereien schamloser Angeberinnen, viele Streitigkeiten unter Eheleuten und schwankende Rechtsprüche aufhebt und der über allen Zweifel erhobenen Gewissheit des Herkommens jeder Frucht aus dem Mutterschoße, gegen die Unsicherheit des ächten Erzeugers, sein behöriges Recht giebt.

2. Die Austheilung der Hausier-Patente und deren Taxation nach der Verordnung vom 4. Mai 1824, die damit verkundene Aufsicht über die fremden Krämer und die Anhörung der von ihnen oder über sie waltenden Klagen und ihre Bestrafung bei Verfälschungen oder Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze. Die Erschwerung des inneren Handels und Verkehrs ist weder den eidgenössischen und noch viel weniger den demokratischen Formen angemessen, und im Kanton Appenzell war aller Gewerb und Verkehr für den Landmann und Fremden stets offen geblieben, obwohl der Art. 71 des Landmandats noch im Jahr 1823 allen Fremden das Hausieren im Lande untersagte. Die Begriffe über die Freiheit des Handels und Verkehrs im Innern waren so eigen, daß man vor der Revolution und in einer Zeit, wo der Absatz und Gewinn von unsren Industrieprodukten so groß und ergiebig und der Leichtsinn für Wirthshaus- und andere Ausgaben so unmäßig stark waren, die Erlegung eines Bazens für jedes verkaufte Leinwand-, und eines Kreuzers für das Baumwollenstück in die Büchse des Kaufmanns, zum Besten öffentlicher Anstalten, als der Freiheit nachtheilig verweigerte, und lieber dieselben in St. Gallen für dortigen gleichen Zweck um 30 fr. wohlfeiler hingab, wodurch eine allmähliche Sammlung großer Hülfsmittel zu wohlthätigen Stiftungen verloren gieng, und daß bei allen von 1600 bis 1814 in den Landmandaten enthaltenen Verboten des Hausierens und Bettelns fremder Personen im Lande, dasselbe dennoch ein Freihafen derselben war, welche die Gutmuthigkeit der Einwohner und die mangelhaften Polizeianstalten der Obrigkeit in den Gemeinden vielfach missbrauchten. Unsere Gefängnisse waren damals oft mit Bleichedieben, Gaunern, Verbrechern jeder Art gefüllt, der Bettel wurde durch reichliche Gaben angelockt. Invaliden und Wiegenweiber, eigene und fremde Müsiggänger schwärmt umher, und

selbst die Armenpflegschäften begünstigten durch übel angebrachte Wohlthätigkeit den Gassenbettel, wogegen seit 1803 weit mehr Zweckmäßigkeit und Ordnung in den Ausgaben, und bessere Vollziehung zeitgemäßer Verordnung statt findet.

Unter dem Aushängschild von Freiheit und Gleichheit gab uns zuerst die helvetische Regierung eine Musterrolle aller erdenklichen monarchischen Abgabensysteme und Besteuerungen, und führte die Schweizer in einen Lehrkurs des gegenseitigen Unterrichts, der schon damals eine Plage der Lehrer und Schüler war, aber dennoch auch im neuen Bunde an mehreren Orten seine Weihe gefunden hat. Der im J. 1803 in seine alten Rechte zurückgetretene K. Appenzell war äußerst froh, diesem bunten Gemisch und der Menge lästiger Steuern enthoben zu seyn und in die vorige Einfachheit zurücktreten zu können; als aber der gewerbsame Landmann mit seinen Kunsterzeugnissen und Naturprodukten die fremden Märkte besuchen und seine Waaren im Auslande abzusetzen bemüht seyn musste, und dann außer der Landmarch sogleich um Zölle und Brückengelder, um Patent- und Hausratsteuern, um Ein- und Ausgangstaxen befragt, von einem Kanton zum andern in ein Labyrinth eigensüchtiger Handels-, Markts- und Verkaufsbeschränkungen verwickelt und zu vielartigen Zahlungen aufgefordert wurde; als die fremden Krämer und Handelsleute mit ihren oft theuern und viel schlechteren Waaren frei und frank unsere wohlhabenden Dörfer und Landschaften durchziehen und der ihnen so günstigen Gesetzgebung und mangelhaften Polizei mehr als der angesessene und steuerpflichtige Einwohner sich erfreuen und darüber lachen konnten, gelangte man auf eingekommene Klagen zu eigener Überzeugung, daß auch das höchste Gut der Menschen und Völker — die Freiheit — in seiner Anwendung beim Handel und Verkehr, wie bei moralischen Vergebungen, seine Schranken haben dürfe und solle, und daß ein Gegenrecht in bescheidenem Maße auf den Appenzeller-Höhen eben so billig als an den Ge-

staden der Thur, Aare und Limmat seyn müsse, worauf denn im Jahr 1814 die erste Hausier- und Patentordnung und die polizeiliche Aufsicht darüber erschien, welche für kurze Zeit wieder eingestellt wurde, im Mai 1824 eine umfassendere Gestalt erhielt, und nun zur Vorschrift für die drei Polizeiverwalter in Herisau, Trogen und Heiden dient, denen ihre gleichförmige Vollziehung aufgetragen ist.

Auch in dieser Beziehung steht der Flecken Herisau gegen die übrigen Gemeinden unsers Landes in abweichendem Verhältniß. Der stark besuchte Wochenmarkt und die Menge angesessener Handelsleute liefern da beinahe alle Bedürfnisse des täglichen Lebens und des Luxus, wodurch die wandern- den Krämer überflüssig und besonders auch für den Handwerksstand nachtheilig werden, da sie ihre flüchtig bearbeiteten Waaren wohlfeiler hingeben können; daher die Städte St. Gallen, Zürich, Basel ic. nicht ohne Grund solche Hausierer von ihren Mauern ausschliessen; in den andern Gegenden Appenzells hingegen, wo man aus Mangel der Krämer und Arbeiter die meisten Artikel von St. Gallen und Herisau zu beziehen genöthiget ist, muß der fremde Hausierer willkommen und eine Wohlthat seyn, da er dem häuslichen Landmann die Kosten und Mühe des Suchens und Holsens seiner Bedürfnisse erspart, und ihm innert seinen vier Wänden die Bequemlichkeit der beliebigen Auswahl darbietet. Im Ganzen mag die durch das Hausieren geöffnete Concurrenz der großen Masse von Käufern wesentliche Vortheile bringen, und dem möglichen Einverständniß der Ange- sessenen für theueren Verkauf steuern; aber immer bleibt es nöthig und gerecht, daß der irgendwo seinen vortheilhaftesten Absatz findende Krämer dort auch angemessene Gebühren dafür erstatte, und daß er und seine Waaren einer polizeilichen Aufsicht unterworfen bleibe. Die Bestimmungen der Patentordnung von 1824 werden zu Herisau auch in Betreff der Taxation pünktlich befolgt, und keinem unzeitigen Mitleid Raum gegeben. Die Einnahmen dafür fallen in den

Landseckel, die für Arbeitscheine der wandernden Glaser, Zinngießer, Schleifer, Dach- und Korbsticker ic. und für Bewilligungen an Künstler, Komödianten, Thierführer ic. eingehenden kleinen Taggelder hingegen in die Armenkassen der betreffenden Gemeinden.

3. Die Einsicht und Untersuchung aller Pässe, Wanderbücher und Heimatscheine der in Herisau übernachtenden fremden Personen, die alle Abende polizeilich eingefordert werden. Bei dem außerordentlichen Zudrang fremder Reisenden und ihren öftern Ausschreibungen, bei den wiederholt geschehenen Diebstählen an Bettzeug, Leintüchern, Tischgeräthen ic. und dem Vergessen der Wertenzahlungen, bei den Streitigkeiten unter Fremden und Einheimischen bei Wein und Bier und den darüber eingelangten Klagen, und weil es Sache der Ordnung und Bedürfnisses ist, ergieng am 4. Juni 1824 von hoher Stelle die in allen Wirthsstuben des Landes anzuschlagende Weisung, daß alle Abende die Wirthen den übernachtenden Gästen ihre Reisebelege abfordern und bis zur Abreise innbehalten sollen, dem in Herisau noch der Beisatz gegeben wurde, daß diese Belege der Ortspolizei überbracht und sie von dieser geprüft werden sollen. Die Erfahrung hat den Nutzen dieser Einrichtung schon oft und vielfach bewährt. Seitdem mehrere Fremde mit unrichtigen oder ausgelaufenen oder sonst verdächtigen oder gar ohne Schriften zur Verantwortung gezogen, Trunkenbolde und Zänker bestraft, Collectanten und Fechtbrüder mit Transportbefehlen versandt, Diebstähle entdeckt und angemessen behandelt, in öffentlichen Blättern signalisierte Personen erkannt und ausgeliefert, und beständige Acht auf die Fremden eingeführt wurde: ziehen nun die Schuldbewussten ohne Säumnis und sobald sie den Zehrpfenning und die Meistergaben bezogen haben, durch den Flecken und außer den Kanton, und die Bleibenden erkennen die Nothwendigkeit des anständigen Betragens gegen den Wirth und die übrigen Gäste, da sie die

schnelle Abhandlung jedes Fehlers und jeder begründeten Klage voraussehen können. Die tägliche Prüfung der aus den zwölf Wirthshäusern gebrachten 6 bis 30 Reisebelege und die öftern, auch auf störrige Hausrüter Bezug habenden Weisungen darüber ist freilich lästig und bindend, belohnt sich aber durch seine wohlthätigen Wirkungen für die öffentliche und innere Sicherheit. Welcher Gastgeb dann die Übergabe dieser Schriften versäumt, hat den daraus erwachsenden Schaden selbst zu tragen, welches früher oft eintrat, und neulich in andern Gemeinden unsers Landes durch den Verlust von Betteln bestraft wurde, da man weder dem Namen noch den Schriften des unbekannten Gastes nachgefragt hatte, und dadurch die Nachforschungen über den Thäter sehr erschwert wurden.

Aus der genauen Handhabe dieser Verordnung entsteht scheinbarer Schade für manchen Wirth und Herbergsvater, da mancher Reisende mehr sein Nachtlager im Flecken nehmen würde, wenn er nicht einer Prüfung seiner Schriften unterworfen wäre. Dagegen mehrt sich die Zahl der von Deutschland herkommenden Handwerksbursche auf eine furchtbare und für Herisau sehr kostspielige Weise. Schon seit den 1760er Jahren wurde daselbst jedem durchreisenden Gesellen ein Zehrpfenning von drei, während der Einheitszeit von sechs, in den Theurungsjahren von 1816 und 1817 von neun, nämlich drei von der Gemeinde und sechs von der damaligen Hülfsgesellschaft, und von 1818 an unabänderlich von vier Kreuzern aus dem Bauamtskapital und zwar von 1808 bis 1827 eine Summe von 4184 fl. 24 kr. dafür bezahlt. Von 1822 an stieg die Zahl der jährlich Durchreisenden auf beinahe 3000, und in den letzten 12 Monaten auf 4372 Köpfe, welches eine Ausgabe von 291 fl. 28 kr. machte, ohne den Betrag der Entschädigung zu rechnen, die für den Austheiler des Zehrpennings und den Polizeidienner für das tägliche Holen und Bringen der Schriften vergütet wird. Eine besondere, in 5 Artikeln verfasste und

von der Vorsteuerschaft genehmigte Instruktion vom 16. Dezember 1825 weiset dem damit Beauftragten seine Pflichten und Aufträge an, der nun nicht mehr, wie früher, aus dem Gemeindrath bestellt wird. Ob die längst projektierte Abschaffung des Zehrpennings an fremde Gesellen zu Stande kommen, und dadurch die Abnahme der Reisenden erzielt wird, steht noch dahin, dafür sind allgemeinere Massregeln und eine sehr verschärzte Polizei gegen den Bettel nöthig.

Diese steigende Vermehrung des ohnehin vom überall einreissenden Fabrikwesen gedrückten Handwerksstandes, wodurch viele Hände dem Ackerbau, der Bodencultur und dem einfachen häuslichen Leben entzogen werden, muß in der Folge zu großen Nachtheilen für die Moralität und den Broderwerb führen, da bald jeder kleine Ort damit übermäßig besetzt ist, und nicht jeder reisende Handwerker mit den nöthigen mechanischen Fertigkeiten auch den Geist und das Talent der fortschreitenden höhern Ausbildung seines Berufs aus der Fremde zurückbringt, und diese zu weit getriebene Concurrenz manchen braven und fleißigen Mann erdrücken muß. Auch der vieljährige allgemeine Friede in Europa, die Verminderung der stehenden Heere, die wohlfeilen Lebensmittel und steigende Bevölkerungen mögen auf die Zunahme der Handwerksbrüche, besonders aus Deutschland hermächtig wirken, daher die tagsätzlichen Verfügungen über die Fremdenpolizei und das Passwesen, gegen Baganen und den Bettel hohes Bedürfniß waren. Wo man ehemals in jedem etwas bedeutenden Orte oder Herrschaft auf bloßes Trauen und Glauben hin Pässe und Kundschäften erhielt, und diese eben so leicht wieder erneuert wurden, arbeitscheue Leute mit bester Bequemlichkeit die halbe Welt durchwandern und sich mit den Meistergeschenken und dem Zehrpennung und Bettel erhalten konnten: ist nun der Eintritt jedes Fremden in die Schweiz, der sich nicht mit unverdächtigen und anerkannten Titeln ausweisen kann, verboten;

anstatt der Pässe, sind beinahe überall Wanderbücher eingeschöpft, die nur von der Heimathsbehörde ausgehen dürfen; neue Pässe werden in besondern Fällen nur auf eine kurz bestimmte Zeit und besondern Ort ausgestellt; fremden Arbeitern und Dienstboten mögen einzigt die von ihnen hinterlegten Schriften mit Visum zurückgestellt, und gegen Fehlbare sollen, statt der bisherigen, ungenügenden Laufpässe, Transportbefehle mit Schub angewendet werden.

Durch die genaue Handhabe solcher gesetzlichen Vorschriften und eine stets wachsame Polizei allein kann der Überdrang von fremden Reisenden für die Schweiz unschädlich bleiben, wozu dann auch der Kanton Appenzell A. Rh. sein Scherflein redlich beitragen wird.

4. Die Controllführung über alle zu Herisau in Conditionen tretenden und dieselben wieder verlassenden fremden Personen beiden Geschlechts. Die in unserm Kanton vorfindlichen Fremden theilen sich, wie überall, in zwei Klassen, nämlich in die der häuslich niedergelassenen und für eigene Rechnung arbeitenden, und in diejenigen, die bei einem Meister oder einer Herrschaft in Lohn und Dienst stehen. Erstere haben ihre Aufnahmsbelege der betreffenden Gemeindsbehörde einzugeben, dort um die Duldung nachzusuchen, und vom Grossen Rath deren Bestätigung, gegen eine billige Taxe, für ein- und allemal, einzuholen, worüber gedruckte Tabellen eingeführt sind, und ein Doppel dessen, was in den Gemeinden liegt, auf beiden Landeskanzleien vorhanden seyn muss; letztere hingegen haben, laut Art. 70 des Landmandats, bei der Buße von 5 fl. ihre Schriften der Gemeinds-polizei zu bringen, sobald sie in Arbeit oder Dienst getreten sind, worüber besondere Register für jedes Geschlecht die Nummern, den Tag der Ankunft und des Abgangs und die Namen, Heimath und Beruf der Fremden, wie die des Meisters oder der Herrschaft enthalten. Die neueste Revision des Fremdenregisters und der hinterlegten Schriften

in Herisau weiset, vom 1. August 1816 bis Ende Brachmonat 1828, an fremden Arbeitern, Knechten sc. 2151, und vom 1. Hornung 1816 bis Ende Juni d. J. an weiblichen Dienstboten, Näherinnen sc. 463 Nummern aus, wovon 276 der erstern und 108 der letztern Klasse noch offen stehen. Die Belege der Manns Personen theilen sich in Pässe, Wanderbücher und Heimathscheine, und die der Weibleute in bedingte und unbedingte Tauf- und Heimathscheine und Dienstbüchlein. Die ehemaligen Kundenschaften haben ihren Ursprung ganz verloren, und unter den deutschen Staaten beharrt nur Preussen noch auf den Pässen. Auch in der Schweiz kennt man noch bedeutende Stände, die bisher mit Einführung der Wanderbücher gezögert haben, und die so schnell vollgeschriebenen und dadurch unbeliebten und bald ausgelaufenen Pässe beibehalten.

In der Pässe- und Wanderbücher-Ausfertigung ist im Ganzen eine strengere Ordnung als früher eingetreten, und die tagsätzlichen Beschlüsse, mit wenigen Ausnahmen, in Vollziehung gekommen, wodurch ein großer Schritt zu Vermeidung fünftiger Heimathlosigkeit und des Herumziehens verdächtiger Bursche geschehen ist. Ein neuer Gegenstand genauer Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht dürfte für jeden Kanton die projektierte Auflösung der Schweizerregimenter in fremden Diensten seyn, wo sich mancher Fremde unter falschem Namen eingeschlichen haben mag, und nun auf eine Versorgung Anspruch machen wird.

Durch die Führung eines solchen Fremdenregisters ist man im Stande, den Erkundigungen über die sich am Orte aufhaltenden Personen zu entsprechen, den Werth und die Gültigkeitsdauer ihrer Schriften zu prüfen, allfällige Klagen über Schulden und Paternitätsfälle, Zwistigkeiten und strafbares Benehmen anzu bringen, und sich bei Zeiten für sein Recht und Interesse sicher zu stellen, da man bei solchen Anlässen vor Austrag der Sache keine Schriften ver-

abfolgen läßt. Ausser dem Arbeitszeugniß des Meisters, hat jeder länger als 14 Tage in Arbeit gestandene fremde Gesell auch die Auflagenquittanz der Gesellenhülfssanstalt vorzuweisen, die gleich den für jede Schriftenhinterlag auszugebenden Aufenthaltscheinen gedruckt sind. Im Flecken Herisau und dessen Nachbarschaft finden die Fremden Anlässe und Mittel zu ihrer Selbstbildung durch Rath und That bei ihren Kunstgenossen, durch Lektüre und Sprachunterricht, und können bequem die beiden Glaubensbekenntnisse ausüben; finden da aber auch, wie überall, ihre lustigen Brüder und dienstwillingen Mädchen, ihre Lustorte und Spielplätze, wo sie des Wochenlohns entledigt werden. Die größten Ersparnisse werden stets von den Vorarlberger Maurern und Zimmerleuten gemacht, die in wohlfeilen Kosthäusern spärliche Essen und Lager nehmen, ihre bedeutenden Taglöhne zusammenhalten, und über den Winter in ihre Hütten und zu ihren Familien zurückkehren, um zu Ostern, mit neuen Pässen versehen, wieder das gleiche Spiel zu erneuern.

5. Das Friedensrichteramt unter dem Handwerkstande. Unter allen in unserm Zeitalter wie Pilze hervorgehenden Vereinen der verschiedensten Formen, Namen und Zwecke, ist und bleibt derjenige der Künstler und Handwerker einer der ältesten und ehrwürdigsten. Im denkwürdigen Wendepunkt des grauen Mittelalters, wo der unbändige Rittergeist und die eigensüchtige Pfaffenherrschaft alles ihrer Willkür und Eigenmacht untergeordnet hatten, wo das Recht des Starken und Schlauen über Vernunft und Eigenthum galt, aller Troz und Macht und Geld in den hohen Burgen und finstern Klöstern lag, und das Landvolk unter dem Druck der Leibeigenschaft und des Lehenwesens seufzte, dann nach und nach der bessere Theil desselben Städte erbaute und hinter den Ringmauern Schutz suchte und fand: da waren es vorzüglich die aufkeimenden Künstler und Handwerker, welche, im festen Verein für Recht und Sicherheit, die Regsamkeit der moralischen und geistigen

Kräfte hervorrufen und begründen, den Handel, die Gewerbe und den Landbau aufzunehmen, Gesetze und Ordnungen aufzustellen und alles zur Verschönerung der Menschen, zur Bequemlichkeit des Lebens und zum Schutz gegen Tyrannie und Despotie beitragen helfen. Diese Handwerksvereine haben sich unter allen Stürmen der Kriege und Revolutionen aufrecht und wirksam erhalten; als habliche und angesessene Bürger waren sie eine Stütze der Obrigkeit und der öffentlichen Ordnung, indem sie ihr sauer erworbenes Eigenthum nur in friedlicher Arbeit und in der Ruhe des Staates und bei Kriegszeiten in der vom Schlachtengewühl entfernten Werkstätten erhalten konnten. Auch diese haben das alte Monopolsystem und den verderblichen Kastengeist dem Bedürfniss unserer aufgeklärter Zeit und der allgemeinern Gewerbsfreiheit aufgeopfert, und bilden nur noch eine Verbrüderung für gesetzmäßige Ordnung, Recht und Frieden unter Statuten, die von den höhern Behörden revidirt und sanktionirt sind.

Vor Einführung des Leinwand- und Baumwollengewerbs war der Handwerkstand durch den ganzen Kanton Appenzell ausgebreitet; sogar in den entlegenen Gemeinden Urnäsch und Hundwiel gedeiheten die Weiß- und Roth-Gerbereien, Eisen- und Kupferschmiede, Ziegelbrenner und Salpetersieder, Papier- und Pulvermühlen, die Portrait-, Glas- und Holzmaler, und was die Grubenmann in Teufen für die Kirchen- und Brückenbaukunst leisteten, ist allgemein bekannt. Unter den Landammännern und Beamten unsers Kantons zählten wir Salpetersieder, Bleicher, Glaser, Zimmerleute, Heumesser, Strumpfweber, Rothgerber, Schuster, Papierer u. s. w., die ohne Abbruch ihres Ansehens und ihrer Würde diese Beschäftigungen trieben, oder geführt hatten. Durch den leichtern und ergiebigeren Verdienst in Bearbeitung der Hanf- und Baumwollstoffe und dem ausgezeichnetern Talent und Fleiß dafür, mit dem dann der Handel und Absatz ins Ausland segens-

reich verbunden wurde, änderten sich diese Verhältnisse, indem die Werkstätten in Webkeller, Garn- und Umlegzimmer, in Kramläden und Waarenmagazine verwandelt wurden, wie jedes sinnige Volk den Spielraum seiner Geisteskräfte, Erkenntnisse und Thätigkeit nach den Bedürfnissen der Zeiten und Umstände richten und anwenden soll. Im bedeutendsten Flecken Herisau allein erhielt sich der Handwerkstand in ziemlicher Anzahl aufrecht und geachtet, hat Protokolle seiner Vereinigung und kleine Gesellschaften seit dem J. 1730, und gab sich selbst im J. 1820 eine vom Zeremoniell und den nutzlosen Formen der engherzigen Vorzeit gereinigte, den jetzigen Bedürfnissen und der durch vernünftige Gesetze beschränkte Freiheit unsers Landes angemessene Verfassung, die willige obrigkeitliche Bestätigung fand, da sie nicht, wie manche der neuern Vereine, in die Posaune chimärischer Welt- und Menschenverbesserungs-Projekte stößt, weder monarchischen noch demagogischen Grundsätzen huldigt, und keine schwülstigen Schriften zum Einwickeln in die Spezerei- und Käseläden liefert, sondern in bescheidenen Stille die Besorgung der innern Angelegenheiten, die Aufrechthaltung des guten Vernehmens unter sich, die wechselseitige Hülfe in Rath und That, das gesetzliche Verfahren unter den Meistern, Gesellen und Lehrjungen, eine regelmässige Aufsicht über die Hülfskasse, die Unterhaltung der Herbergen für fremde Gesellen und die vierteljährlichen Zusammenkünfte der Verbündeten zur freundschaftlichen Unterhaltung und zu Erledigung ihrer Geschäfte vorschreibt.

(Der Beschluss folgt.)

Anekdote.

Mit mehrern andern Mitbewerbern um die Landweibstelle betrat einmal ein kleines Männchen von hinter der Sitter den Landsgemeindestuhl. Ein Kurzenberger bespottete ihn seiner kleinen Statur wegen, und rief ihm zu, er sey zu schwach, um einen Dieben anzuhalten. Du Narr, versetzte schnell der Petent, es gehd nüd luhter dere grosse wie du bist.
